

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 51

Öffentliche Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe
der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und
Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das
Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-
rechtliche Religionsgesellschaften nach dem
Bundesmeldegesetz (BMG)

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
im Zusammenhang mit Wahlen:**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der
Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an
Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von
Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen
und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler
Ebene, zu widersprechen.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf in
den 6 der Wahl oder Abstimmung vorangehenden
Monaten Auskunft aus dem Melderegister über
Namen und Anschriften von Gruppen von
Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren
Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.
Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei
nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der
die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die
Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung
verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach
der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu
vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht
übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen
Meldebehörden, bei denen die betroffene Person
gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem
Widerruf. Er muss spätestens 6 Monate vor einer
Wahl oder Abstimmung bei der Meldebehörde
eingegangen sein. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an
Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht der
Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu
widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder
Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Stadt Bad
Salzuflen als Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder
fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100.
Geburtsjahr jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen
sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht
übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen
Meldebehörden, bei denen die betroffene Person
gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem
Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
an Adressbuchverlage:**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht der
Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an
Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf an
Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18.
Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die
Herausgabe von Adressbüchern
(Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet
werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht
übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen
Meldebehörden, bei denen die betroffene Person
gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem
Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
an das Bundesamt für Personalmanagement der
Bundeswehr:**

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das
Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1
des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu
können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von
Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b SG können sich Frauen und Männer, die
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern
sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der
Übersendung von Informationsmaterial übermittelt
die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde dem
Bundesamt für das Personalmanagement der
Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis
zum 31. März folgende Daten zu Personen mit
deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr
volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht
übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen
Meldebehörden, bei denen die betroffene Person
gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem
Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft:

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentliche-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt beim Bürgerservice der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, eingelegt werden, oder sind schriftlich an die

Stadt Bad Salzuflen
- Bürgerservice -
32102 Bad Salzuflen

zu richten. Formulare sind im Bürgerservice, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen erhältlich.

Bad Salzuflen, den 10.10.2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister